## **TEXT**

Bebauungsplan Einzelhandel Hedelfingen Nord (He 89) im Stadtbezirk Hedelfingen

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BauNVO UND BauGB ZUR ART DER BAULICHEN NUTZUNG - § 1 BauNVO

- A Es gelten die Festsetzungen des im Plangebiet geltenden Bebauungsplanes 1972/41 Heiligenwiesen, Hedelfinger Straße, Teilbereich A (He 45) in der Fassung der BauNVO 1990 mit folgenden Einschränkungen (§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO):
  - 1. Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
  - Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis 100 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen.
  - 3. Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO.

Erneuerungen (Neuerrichtung) und Änderungen (Veränderung der äußeren Gestalt und des Inneren) des Lebensmittel-Discountmarktes Heiligenwiesen 35, Flst. Nr. 1425/1, sind zulässig, sofern die Verkaufsfläche **nicht** vergrößert wird.

## **B** Hinweise

- Im Altlastenkataster ist im Geltungsbereich eine Fläche gekennzeichnet, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (ISAS Nr. 4121).
- 2. Das Plangebiet befindet sich in der Außenzone des Heilguellenschutzgebietes.
- 3. Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Hedelfingen (2017/10) bleibt unberührt.